

### IN DIESER AUSGABE



1. Die Einzahlung der jährlichen Vidimationsgebühr innerhalb vom 18. März 2019
2. Der angekündigte Aufschub der Übermittlung der Rechnungsdaten des Monats Jänner 2019 in Bezug auf ausländische Subjekte
3. Relevante steuerliche Neuerungen des Vereinfachungsdekrets

**1**

### **Die Einzahlung der jährlichen Vidimationsgebühr innerhalb vom 18. März 2019**

Für MwSt.-Subjekte

Alle Kapitalgesellschaften (AGs, GmbHs, Kommanditgesellschaften auf Aktien) müssen innerhalb 18/03/2019 (der 16/03/2019 fällt auf einen Samstag) die jährliche Gebühr für die Vidimierung der Gesellschaftsbücher entrichten.

Als Gesellschaftsbücher sind folgende zu betrachten:

- das Buch der Gesellschafter;
- das Buch der Schuldverschreibungen;
- das Buch der Gesellschafterversammlungen;
- das Buch des Verwaltungsrates;
- das Buch des Aufsichtsrates;
- das Buch des Exekutivausschusses;
- das Buch der Versammlungen der Inhaber von Schuldverschreibungen;
- jedes andere Buch für welches die Vidimierung zwingend vorgesehen ist.

Die vorher genannten Pflichtbücher müssen im Moment, wo sie angelegt werden, nummeriert und beim Firmenregister der Handelskammer oder von einem Notar vidimiert werden.

Die Gebühr richtet sich nach der Höhe des Gesellschaftskapitals zum 01/01/2019, und zwar wie folgt:

- Gesellschaftskapital bis zu € 516.456,90 = € 309,87;
- Gesellschaftskapital höher als € 516.456,90 = € 516,46.

Die Einzahlung muss mittels Zahlungsvordruck Mod. F24 erfolgen und zwar mit Angabe des Zahlungsschlüssels 7085 und des Bezugszeitraums 2019. Diese Einzahlung stellt für IRES- und IRAP-Zwecke eine vom Unternehmenseinkommen abzugsfähige Ausgabe da.

Von der Einzahlung der Jahresgebühr ausgenommen sind folgende Steuersubjekte:

- Genossenschaften;
- Konsortien, welche nicht die Form einer Konsortialgesellschaft haben;
- in Konkurs befindliche Kapitalgesellschaften;
- Amateursportgesellschaften, welche in Form einer Kapitalgesellschaft gegründet wurden und keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen;
- Personengesellschaften und Einzelunternehmen.

Die Pflicht bleibt hingegen bei Gesellschaften aufrecht, welche in Auflösung versetzt worden sind. Kapitalgesellschaften, welche nach dem 01/01/2019 gegründet worden sind, haben die Jahresgebühr bereits im Zuge der Gründung mittels Posterlagschein entrichtet. Für Kunden, für welche wir die Buchhaltung führen, bereiten wir den Zahlungsvordruck Mod. F24 für die Einzahlung der Jahresgebühr für die Vidimierung der Gesellschaftsbücher vor. Diejenigen Kunden, für welche wir hingegen nicht die Buchhaltung führen, ersuchen wir, den Zahlungsvordruck Mod. F24 vorzubereiten und die geschuldete Zahlung für das Jahr 2019 eigenständig und termingerecht durchzuführen.

## 2

### **Der angekündigte Aufschub der Übermittlung der Rechnungsdaten des Monats Jänner 2019 in Bezug auf ausländische Subjekte**

Für MwSt.-Subjekte

---

Ab 2019 wurde die Verpflichtung eingeführt, die Rechnungsdaten in Bezug auf die vom Ausland erhaltenen und an ausländische Subjekte ausgestellten nicht-elektronischen Rechnungen an die Agentur der Einnahmen zu übermitteln, wobei die Übermittlung immer innerhalb des Folgemonats vorgenommen werden muss.

In Bezug auf die Rechnungsdaten von Jänner 2019 fällt die Fälligkeit somit auf Ende Februar 2019. Mittlerweile wurde aber schon verlautbart, dass die vorher genannte Fälligkeit auf den **30. April 2019** aufgeschoben wird. Der effektive Aufschub muss noch durch ein Dekret

genehmigt werden. Auf jeden Fall ist davon auszugehen, dass die Fälligkeit von Ende Februar 2019 nicht eingehalten werden muss.

Bereits in unseren vorherigen Rundschreiben haben wir darauf hingewiesen, dass jene MwSt.-Subjekte, welche die Rechnungen in elektronischer Form ausstellen – somit auch jene an ausländische Subjekte und diese über das „SdI“-Portal übermitteln – von der telematischen Übermittlung der Rechnungsdaten über den „esterometro“ in Bezug auf diese elektronisch erstellten Ausgangsrechnungen befreit sind. Wir erneuern daher unsere Aufforderung, auch die Ausgangsrechnungen an ausländische Subjekte in elektronischer Form auszustellen und über das „SdI“-System zu versenden.

### 3

## **Relevante steuerliche Neuerungen des Vereinfachungsdekrets**

Für MwSt.-Subjekte

---

Das Vereinfachungsdekret ist am 13/02/2019 definitiv in Kraft getreten und enthält auch steuerliche Neuerungen. Im Folgenden geben wir einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen.

### **Die Wiederherstellung der IRES-Begünstigung für nicht gewerbliche Körperschaften**

Das Finanzgesetz 2019 hatte die IRES-Begünstigung (IRES-Satz in Höhe von 12% anstatt in Höhe von 24%) zu Gunsten der nicht gewerblichen Körperschaften abgeschafft. Nun hat das Vereinfachungsdekret diese Begünstigung in der ursprünglichen Form laut Art. 6, DPR 601/73, wieder hergestellt.

### **Die Ausdehnung der Anwendbarkeit des neuen Pauschalystems zu Gunsten von Praktikanten**

In unserer Newsletter Nr. 02/2019 haben wir die Ausschlussgründe in Bezug auf die Anwendbarkeit des neuen Pauschalystems bereits dargestellt. Zu diesen gehört auch die Ausübung der vorwiegenden Tätigkeit zu Gunsten eines Arbeitgebers, mit welchen in den zwei Vorjahren ein Arbeitsverhältnis bestanden hat. Das Vereinfachungsdekret hat nun festgelegt, dass dieser Ausschlussgrund nicht in Bezug auf Praktikanten Anwendung findet, welche nach ihrem Praktikum weiterhin für denselben Arbeitgeber tätig sind. In andern Worten, leistet z.B. ein Steuerberatungspraktikant sein Praktikum bei einem Steuerberater/in einer Steuerberatungskanzlei ab, kann dieser auch nach bestandenen Staatsexamen weiterhin für den selben Steuerberater/Steuerberatungskanzlei tätig sein, ohne dass dies einen Ausschlussgrund für den Zugang zum neuen Pauschalystem darstellen würde.

### **Die Verpflichtung zur Veröffentlichung der erhaltenen öffentlichen Beiträge**

In unserer Newsletter Nr. 04/2019 haben wir darauf hingewiesen, dass die nicht gewerblichen Körperschaften die erhaltenen öffentlichen Beiträge auf der eigenen Internetseite veröffentlichen müssen. Das Vereinfachungsdekret hat nun in Bezug auf Sozialgenossenschaften festgelegt, dass diese Veröffentlichungspflicht durch die Angabe der öffentlichen Beiträge auf der Internetseite des staatlichen Registers der Staatsbeihilfen (<https://www.rna.gov.it/RegistroNazionaleTrasparenza/faces/pages/TrasparenzaAiuto.jspx>) bereits erfüllt ist, sofern im Bilanzanhang darauf hingewiesen wird, dass die Sozialgenossenschaft Beiträge erhalten hat, welche im vorher genannten Register veröffentlicht werden müssen.

### **Die Hyperabschreibung auf Hochregallager**

Es wurde nun geklärt, dass die Hyperabschreibung 4.0 auf Hochregallager auch dann Anwendung findet, wenn diese gleichzeitig Teil eines Bauwerkes sind, immer unter der Bedingung, dass die restlichen Voraussetzung für diese erhöhte Abschreibung für das Jahr 2018 und/oder 2019 gegeben sind.

### **Das Verbot der Ausstellung von elektronischen Rechnungen für medizinische Leistungen an Privatpersonen**

Das Vereinfachungsdekret hat festgelegt, dass medizinische Leistungen an Privatpersonen auch dann nicht mittels elektronischer Rechnung fakturiert und diese Rechnungen über das „SdI“-System übermittelt werden dürfen, wenn das ausstellende Subjekt nicht zur Übermittlung der Rechnungsdaten an das System der Gesundheitskarte „STS“ verpflichtet ist.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/cookie/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: [privacy@bureauplattner.com](mailto:privacy@bureauplattner.com).

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte  
[www.bureauplattner.com](http://www.bureauplattner.com)

**MOORE STEPHENS**

 Warwick Legal Network